

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Ärztliche und Veranlasste
Leistungen
Abt. Arzneimittel

Dr. Juliane Cornelsen
Tel.: 030 4005-1484, Fax: 030 4005-271484
JCornelsen@kbv.de
JC, ML

www.kbv.de

Cannabis: Kein BtM-Rezept mehr für Verordnungen zu medizinischen Zwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. April 2024 wird Cannabis zu medizinischen Zwecken nicht mehr auf dem Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept) verordnet, sondern per eRezept beziehungsweise auf Muster 16. Mit der Teil-Legalisierung von Cannabis unterliegt die Verordnung von medizinischem Cannabis nicht mehr dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Über die Einzelheiten möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Zum Hintergrund: Der Bundesrat hat am 22. März das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) gebilligt. Es tritt voraussichtlich am 1. April 2024 in Kraft und sieht eine Teil-Legalisierung von Cannabis vor. Zudem soll Cannabis zu medizinischen Zwecken aus dem BtMG in ein neues Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) überführt und damit in Anlage III des BtMG (verkehrs-fähige und ordnungsfähige Betäubungsmittel) gestrichen werden.

Das MedCanG definiert Cannabis zu medizinischen Zwecken wie folgt (Paragraf 2 Nr. 1): „**Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen**, die aus einem Anbau stammen, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) erfolgt, sowie **Delta-9-Tetrahydrocannabinol einschließlich Dronabinol** und **Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe.**“

Damit können die oben genannten Produkte beziehungsweise Arzneimittel auch für die Versorgung von Versicherten mit einer schwerwiegenden Erkrankung gemäß Paragraf 31 Absatz 6 SGB V mit einem „normalen“ Rezept beziehungsweise eRezept verordnet werden.

Nabilon weiterhin auf BtM-Rezept ordnungsfähig

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist der Wirkstoff Nabilon (Canemes®): ein synthetisches Cannabinoid, das strukturell Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) – dem psychoaktiven Hauptbestandteil der Cannabispflanze – ähnelt. In der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung des CanG wird Nabilon weiterhin in Anlage III des BtMG aufgeführt. Damit unterliegt der Wirkstoff auch künftig dem Anwendungsbereich des BtMG und muss somit auf einem BtM-Rezept verordnet werden.

Nabilon ist nach Paragraf 31 Absatz 6 SGB V – neben Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität sowie Dronabinol – unter Beachtung der dort sowie in der Arzneimittel-Richtlinie genannten Voraussetzungen ebenfalls zur Versorgung von Versicherten mit einer schwerwiegenden Erkrankung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

In unserem Newsletter PraxisNachrichten werden wir hierüber am 28. März ebenfalls informieren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Regina Hörsken (030 4005-1445, RHoersken@kbv.de), Martin Lack (030 4005-1447, MLack@kbv.de) oder an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Juliane Cornelsen
Abteilungsleiterin